

# Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemeines

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unserem Kunden. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt und nicht Vertragsinhalt, auch nicht durch unser Schweigen auf evtl. Übersendung entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, ihnen wird schon jetzt widersprochen.

## II. Angebot

1. Unsere Angebote sind immer freibleibend. Angebote sind kostenlos, wenn nicht eine Kostenanstellung vereinbart ist.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

## III. Lieferumfang

1. Für den Umfang ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, wenn nicht ausnahmsweise ein verbindliches Angebot erteilt wurde.
2. Bruttogewichte und Kistenmaße sind angenähert nach bestem Ermessen, aber ohne jede Verbindlichkeit angegeben.
3. Für elektrotechnisches Zubehör (Steuerungen, Schaltgeräte, Motoren, Regler usw.) gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der elektrotechnischen Industrie und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

## IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk einschl. Verladung im Werk, jedoch ausschl. Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Zahlung ist ausschl. in DM netto Kasse zu leisten. Skontoabzug ist nur zulässig bei ausdrücklicher Vereinbarung.
2. Für Anlagen mit einem Einzelwert von mehr als 20.000,-DM oder von einer Lieferzeit von mehr als 3 Monaten gelten folgende Zahlungsbedingungen:  
1/3 nach Auftragserteilung  
1/3 nach Auslieferung  
1/3 nach erfolgter Inbetriebnahme
3. Der Besteller kann gegen Ansprüche nur dann aufrechnen oder Rückbehaltungsrechte ausüben, wenn die behauptete Gegenforderung unbestritten oder durch rechtskräftige Titel festgestellt ist.
4. Reparaturkosten sind bei Beendigung der Reparatur fällig und unverzüglich netto Kasse zahlbar.
5. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
6. Eingehende Zahlungen werden gemäß §367 BGB verrechnet.
7. Wir sind nicht zur Entgegennahme von Wechseln oder Schecks verpflichtet. Die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks erfolgt lediglich zahlungshalber, eine Entgegennahme von Wechseln bedeutet keine Stundung. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

## V. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn dem Besteller bis zum Ablauf der Frist die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unser Werk mit Ablauf der Frist verlassen hat.
3. Bei höherer Gewalt (Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, unverschuldeten Betriebsstörungen und sonstigen unvorhergesehenen, außerhalb unseres Wissens liegenden Hindernissen) verlängert sich die Frist angemessen, dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse geben wir in wichtigen Fällen dem Besteller in geeigneter Form bekannt.
4. Nachweisbare Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs werden unter Ausschluss weiterer Ansprüche auf eine Verzugsentschädigung beschränkt. Diese beträgt für jede Woche der Verspätung 0,5% des Netto-Lieferwertes der verspätet gelieferten Gegenstände, höchstens jedoch insgesamt 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, werden ihm vom Augenblick des Eingangs der Mitteilung der Versandbereitschaft an die durch Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrags jeden Monat berechnet. Wir sind berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

## VI. Gefahrenübergang, Versand und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferanteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn

Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfahrt und Aufstellung übernommen haben.

2. Versand erfolgt in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Versicherung der Sendungen ist ausschließliche Sache des Bestellers. Wir sind befugt, Versandart und Versandweg ohne Gewähr für schnellste und billigste Beförderung zu bestimmen.
3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wir sind verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie keine wesentlichen Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Gewährleistungsrechte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenzunehmen.
5. Teillieferungen sind zulässig.

## VII. Aufstellung und Montage

Für jede Art von Aufstellung oder Montage gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:  
Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, Beilungs-, Bau-, Stemm-, Oerüst- und sonstige branchen- fremden Nebenarbeiten, einschl. der dazu benötigten Baustoffe, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfstoffe, wie Rüsthölzer, Kelle, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Brennstoffe, Schmiermittel usw., ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.  
Betriebskraft und Wasser einschl. der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschl. den Umständen angemessene sanitärer Anlagen, im übrigen hat der Besteller zum Schutz unseres Besitzes und unseres Montagepersonals auf der Baustelle, die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Personals ergreifen würde. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände für uns nicht branchenüblich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die verdeckt geführten Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Liefertelle sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe gebohrt und geräumt und das Fundament abgedunnt und trocken sein.
4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
5. Der Besteller hat den Monteuren unverzüglich nach deren Anmeldung im Werk oder auf der Baustelle eine weisungs- und abnahmeberechtigte Person zu benennen bzw. vorzustellen.
6. Den Monteuren ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen täglich zu bescheinigen.
7. Auf Verlangen der Monteure ist von einer vom Besteller berechtigten Person unverzüglich nach Beendigung der Montage eine Abnahme durchzuführen und zu bestätigen. Wird die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verweigert oder nicht durchgeführt, gilt die Anlage als abgenommen, wenn sie in Gebrauch genommen wird.
8. Wir haften nur für ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände. Wir haften nicht für Arbeiten unserer Monteure und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlaßt sind.
9. Der Besteller vergütet uns die mit der Bestellung anerkannten jeweils geltenden Montageverrechnungssätze.
10. Vorbereitungs-, Reise-, Lauf-, Rückmeldungs- und nicht von uns zu vertretende Wartezeiten gelten als vergütungspflichtige Arbeitszeit.
11. Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet: Reisekosten, Kosten für den Transport des Werkzeuges, der Hilfsmittel und des persönlichen Gepäcks der Monteure, Übernachtungskosten und Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen auch künftighin entstehenden oder älteren Forderungen gegen den Besteller, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, vor.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände an uns ab. Er ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, wie

er seinen Verpflichtungen uns gegenüber rechtzeitig nachkommt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz angewendet wird. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach, sind wir befugt, die Vorausabtretung den Kunden des Bestellers bekanntzugeben und die Forderung selbst einzuziehen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

## IX. Beanstandungen

Beanstandungen der Beschaffenheit, Menge und Gewicht der Lieferungen müssen unverzüglich nach Eingang der Sendung mitgeteilt werden. Beanstandungen der Rechnung hat unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

## X. Gewährleistung und Haftung

Wir übernehmen die Gewähr dafür, daß die von uns gelieferten Gegenstände bei Gefahrenübergang die vertragsmäßige Beschaffenheit aufweisen. Gewähr wird wie folgt geleistet:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Ablieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes (insbesondere wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung) als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit als erheblich beeinträchtigt herausstellen. Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen müssen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
2. Bei Verzögerung der Ablieferung ohne unser Verschulden erlischt die Haftung spätestens 18 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung unserer Haftansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
3. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne unser Wissen und Einverständnis der Liefergegenstand verändert wird oder ungeeignete oder unsachgemäße Eingriffe, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte vorgenommen werden. Weiterhin haften wir nicht für natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
4. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und uns auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, ansonsten wir von der Gewährleistung befreit sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen, nachgewiesenen Kosten zu verlangen.
5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir bei berechtigter Beanstandung die Kosten des Ersatzstückes einschl. des Versandtes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner - falls dies nach der Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann - die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften, im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
6. Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungspflicht 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Weitergehende Ansprüche des Bestellers auf Wandlung, Minderung, Kündigung und Schadensersatz auch für nicht am Liefergegenstand entstandenen Schäden werden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung ist jedenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## XI. Rücktrittsrecht des Lieferers

Im Falle unvorhergesehener Ereignisse (siehe Lieferzeit) sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verhindern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Erfüllung wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Sofern wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

## XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Willstätt-Legelshurst. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Volktaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Kehl. Wir sind indes nach unserer Wahl auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

## XIII. Allgemeines

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.